

büren *an der aare*
einwohnergemeinde

**Richtlinien
über die Ausrichtung von
Beiträgen
an das Ortsbild**

vom 11. Dezember 2007

Art. 1 Ausgangslage

Die Gemeinde Büren an der Aare hat in der Verwaltungsverordnung vom 8. Mai 2001 mit letzter Revision vom 15. November 2005 eine Fachinstanz Altstadt (FIAS) festgelegt.

Die Ausrichtung von Beiträgen stützt sich auf die Bestimmungen des Baureglements, Art. 31 Abs. 14 – 16 und Art. 54 Abs. 2 (Kulturgüterfonds).

Art. 2 Zweck

Die Gemeinde kann Beiträge an die nicht anderweitig durch Dritte finanzierten Kosten leisten. Dabei sind insbesondere die Qualität der Massnahmen und die Kostensituation (nachweisbare Mehraufwendung) massgebend.

Die Gewährung von Beiträgen liegt im Rahmen der zuständigen Behörde.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

Art. 3 Gesetzliche Grundlagen

Kanton

- Denkmalpflegegesetz (DPG) vom 8. September 1999
- Denkmalpflegeverordnung (DPV) vom 25. Oktober 2000
- Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985 mit Änderungen gültig ab 1. Januar 2001
- Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985 mit Änderungen gültig ab 1. Januar 2001
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) vom 22. März 1994 mit Änderungen gültig ab 1. Januar 2001

Gemeinde

- Baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan), genehmigt 29. Oktober 1992.
- Sonderbauvorschriften Altstadt Süd, genehmigt 19. April 1984.
- Überbauungsplan und Sonderbauvorschriften Ländte, genehmigt 7. November 1979.
- Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege (KDP) vom 30. August 2004

Art. 4 Beratung

Die Beratung der Gesuchsteller ist unentgeltlich. Die Bauverwaltung und / oder die Fachinstanz Altstadt FIAS, kann für die Beratung die kantonale Denkmalpflege (KDP) oder den Berner Heimatschutz beziehen.

Art. 5 Grundlagen und Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen

Für die Ausrichtung von Beiträgen sind die vorerwähnten Bestimmungen der Gemeinde Büren an der Aare, insbesondere die Festlegungen im Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege (KDP) massgebend.

Art. 6 *Voranfrage und Beitragsgesuchsverfahren*

Für die Beurteilung von Beitragsleistungen wird eine Voranfrage empfohlen. Die Voranfrage ist im Doppel und mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Schriftliche Formulierung der Bauabsicht
- Sämtliche, für das Verständnis des Vorhabens erforderliche Unterlagen

Die Fachinstanz Altstadt (FIAS) entscheidet im Rahmen einer Vorprüfung, ob das Vorhaben Aussicht auf Beiträge der Gemeinde oder allenfalls Dritter hat. Dabei wird in der Regel ein Augenschein vor Ort mit allen Beteiligten durchgeführt. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt. Gestützt darauf können diese über die Einreichung eines Beitragsgesuches entscheiden. Das Beitragsgesuch muss folgende Unterlagen umfassen:

- Schriftliche Formulierung der Bauabsicht
- Ausführliche Projektpläne im Massstab 1:100
- Detaillierte Kosten- respektive Mehrkostenberechnung

Das Ablaufdiagramm im Anhang gibt einen Überblick über die einzelnen Schritte im Voranfrage- und Beitragsgesuchsverfahren. Das Baubewilligungsverfahren kann parallel oder zeitverschoben zum Beitragsgesuchsverfahren erfolgen.

Erfolgt keine Voranfrage, muss das Beitragsgesuch die festgelegten Unterlagen umfassen.

Art 7 *Mehrkosten*

Mehrkosten sind Kosten, die direkt als Solche ausgewiesen und belegt werden können.

Art. 8 *Beitragsberechtigige Kosten*

Beitragsberechtigige Kosten können sein:

- Massnahmen, die eine gestalterische Verbesserung ergeben (Aufwertung Ortsbild)
- Massnahmen, die zu Mehrkosten führen
- Planungshilfen

Die beitragsberechtigten Kosten werden vom Gesuchsteller ausgewiesen. Sie werden von Fall zu Fall von der FIAS oder der KDP überprüft respektive festgelegt.

Art. 9 *Zusicherung / Baubeginn / Auszahlung*

Die **Zusicherung** von Beiträgen erfolgt ausschliesslich aufgrund eines vollständigen und detaillierten Kostenvoranschlages. Sie zeigt die Grössenordnung eines Beitrages auf.

Vor der Zusicherung darf nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Die **Auszahlung** eines Beitrages erfolgt ausschliesslich aufgrund der vorgelegten Rechnungen über die ausgeführten Arbeiten.

Art. 10 *Sicherstellung des Schutzes*

Beiträge über CHF 5'000.00 erfordern die Aufnahme des Objektes in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler durch Abschluss eines Unterschutzstellungsvertrages gemäss DPG mit Anmerkung im Grundbuch. Die Anmeldung im Grundbuch wird durch die KDP koordiniert.

Art. 11 *Zuständigkeit und Rechtsmittel*

Voranfragen und Beitragsgesuche sind der Bauverwaltung einzureichen. Die Fachinstanz Altstadt (FIAS) prüft das Beitragsgesuch und stellt dem Gemeinderat Antrag (Art 54 Abs. 2 BR). Der Gemeinderat beschliesst den Beitrag und orientiert die Gesuchsteller.

Art. 12 *Beschluss Richtlinien*

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Richtlinien an der Sitzung vom 11. Dezember 2007 beschlossen und auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Änderungen

Inkrafttreten

-
-
-

Büren an der Aare, 11. Dezember 2007

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat

Hermann Käser
Präsident

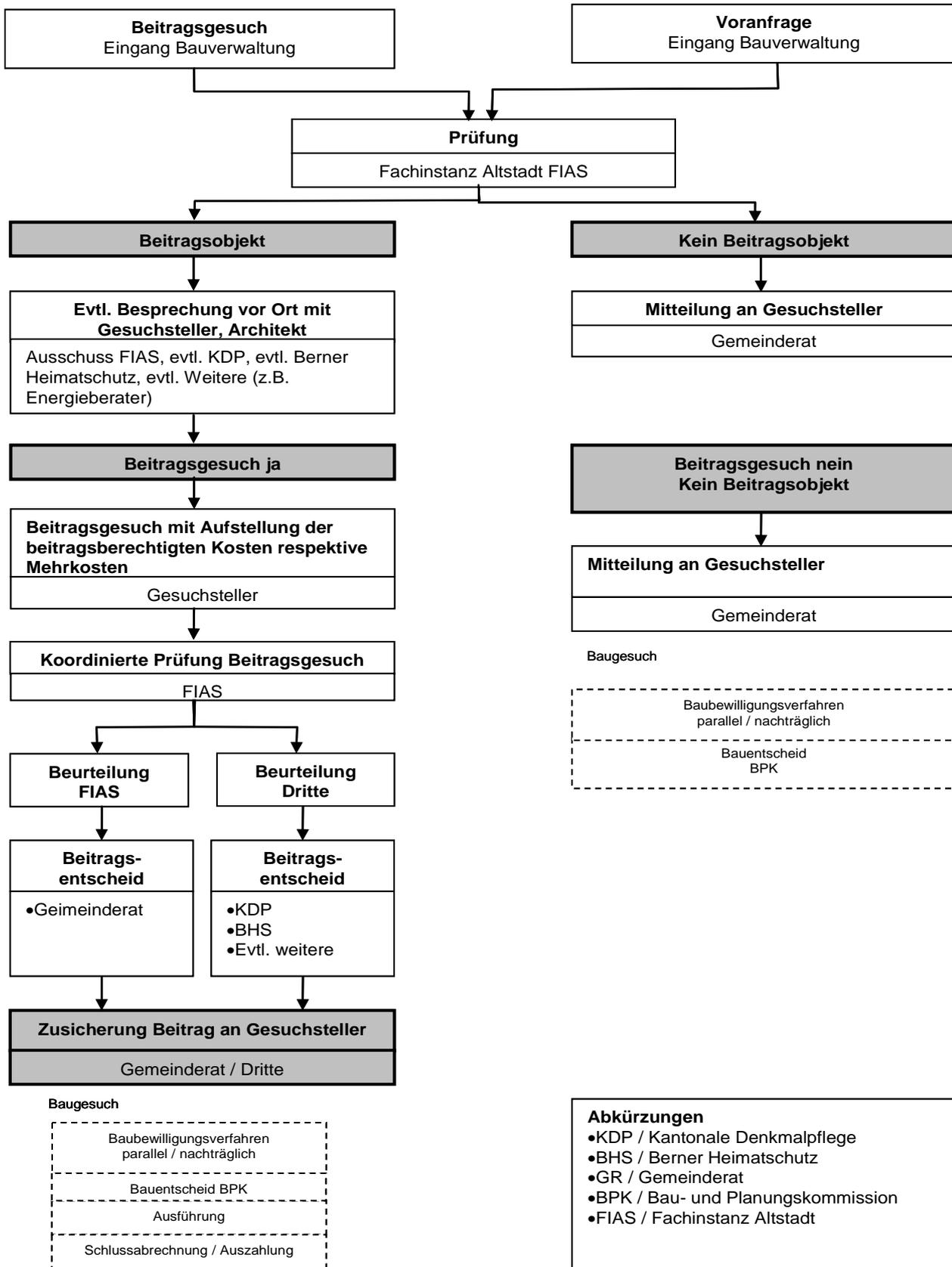
Bernhard Rufer
Sekretär

Anhang

- Ablaufdiagramm für das Vorprüfungs- und Beitragsgesuchsverfahren

- Beitragsgesuchsformular

Vorprüfungs- und Beitragsgesuchsverfahren



- Abkürzungen**
- KDP / Kantonale Denkmalpflege
 - BHS / Berner Heimatschutz
 - GR / Gemeinderat
 - BPK / Bau- und Planungskommission
 - FIAS / Fachinstanz Altstadt

BEITRAGSGESUCH

Objekt

Strasse
Parzelle

EigentümerIn / GesuchstellerIn

Name
Ort
Strasse
Telefon

Projektverantwortliche / ArchitektIn

Name
Ort
Strasse
Telefon

Bauvorhaben

Baubeschrieb
.....
.....

Baumassnahmen
.....
.....

Baukosten

Gesamtkosten / Kostenvoranschlag CHF

Beitragsberechtigte Kosten CHF

Mehrkosten CHF

BEILAGEN ZUM BEITRAGSGESUCH

- Situationsplan
- Projektpläne
- Fotos
- Detaillierter Kostenvoranschlag
- Beitragsberechtigte Kosten
- Mehrkosten
- Weitere

Anmerkung Grundbuch

Beiträge über CHF 5'000.00 erfordern eine Unterschutzstellung.

Unterschrift

GesuchstellerIn / EigentümerIn:

Datum:

Unterschrift:

Diese Richtlinien sind gratis
erhältlich am Schalter der

Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10
(Tel. 032 352 03 10)

Sie können auch via Internet unter

www.bueren.ch

➔ **download**

➔ **Reglemente und Erlasse**

ausgedruckt werden.